

Allgemeinverfügung

Teileinziehung von Benutzungsarten für öffentliche Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW)

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 StrWG NRW in der derzeit geltenden Fassung wird für folgende im Eigentum der Stadt Kamen stehende öffentliche Verkehrsfläche die Benutzungsart *Fahrzeugverkehr* eingezogen und die Benutzungsarten werden auf *Fußgänger- und Fahrradverkehr* beschränkt.

Die Teileinziehung betrifft den Abschnitt der Bahnhofstraße, der in der Anlage rot schraffiert dargestellt ist. Betroffen sind folgende Flurstücke:

- 1351-8-974 (tlw.) – Bahnhofstraße
- 1351-8-979 – Bahnhofstraße
- 1351-8-981 (tlw.) – Bahnhofstraße
- 1351-8-1187 (tlw.) – Bahnhofstraße

Die Teileinziehung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadt Kamen in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Kamen zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 4, 45879 Gelsenkirchen), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift beigelegt werden.

Wird die Klage schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist eingeht.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Bürgermeisterin

Kappen

